



Das Verfahren der förmlichen Anerkennung einer „Lese-Rechtschreib-Schwäche“ durch die Schule (Voraussetzungen und Ablauf)

I. Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens (alle Voraussetzungen müssen gegeben sein):

1. mangelhaft/ungenügend benotete Leistungen in der Rechtschreibung
2. ein mindestens befriedigender Notendurchschnitt **aller** Noten **aller** bisherigen Schuljahre in den folgenden Fächern (ohne Berücksichtigung der Lese- und Rechtschreibleistungen):
 - a. in Deutsch, Mathematik, Sachunterricht (Grundschule)
 - b. in Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache (weiterführende Schule)

II. Voraussetzungen für die Anerkennung (alle Voraussetzungen müssen gegeben sein):

1. ein (mindestens) im Durchschnittsbereich liegendes Ergebnis in einem Intelligenztest
2. unterdurchschnittliche Leistungen in einem vom Ministerium vorgeschriebenen Rechtschreibtest

III. Ablauf:

1. Die Deutschlehrkraft schlägt die Einleitung des Verfahrens vor oder die Eltern beantragen die Einleitung des Verfahrens.
2. Die Fachkraft LRS prüft, ob die notwendigen Voraussetzungen für eine Testung (siehe I) gegeben sind und informiert die Klassenkonferenz entsprechend.
3. Die Klassenkonferenz entscheidet, ob das Verfahren eingeleitet werden soll.
 - Jede Ablehnung eines Antrages der Eltern auf Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche ist der Schulaufsichtsbehörde zur Bestätigung vorzulegen.
 - Soll das Verfahren eingeleitet werden, unterschreiben die Eltern eine Einverständniserklärung.
4. Die Fachkraft LRS prüft die Voraussetzungen für die Anerkennung (siehe II):
 - (mindestens) durchschnittliches Ergebnis eines Intelligenztests (entweder liegt bereits ein Intelligenztest vor oder die Fachkraft LRS führt einen Test durch).
 - unterdurchschnittliches Ergebnis eines Rechtschreibtests (entweder liegt bereits ein vom Ministerium vorgegebener Rechtschreibtest vor oder die Fachkraft LRS führt einen Test durch).
5. Die Fachkraft LRS gibt ein Votum bzgl. der Anerkennung/Ablehnung in die Klassenkonferenz.
6. Die Klassenkonferenz entscheidet aufgrund des Votums der Fachkraft LRS.
7. Bei erfolgter Anerkennung: Die Schule erlässt den entsprechenden Bescheid an die Eltern.
Bei nicht erfolgter Anerkennung: Die Schule leitet die Ergebnisse zur Überprüfung an die Schulaufsichtsbehörde weiter.

nachzulesen unter:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schulrecht/schulrecht.html>

Stichwort: Lese-Rechtschreib-Schwäche